



**Stadt Wasserburg am Inn**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die  
öffentliche Abfallentsorgung  
der Stadt Wasserburg a. Inn  
(Abfallgebührensatzung)**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gebührenerhebung.....	3
§ 2	Gebührenschildner.....	3
§ 3	Gebührenmaßstab.....	3
§ 4	Gebührensatz.....	4
§ 5	Entstehen und Beendigung der Gebührenschild.....	5
§ 6	Erhebung und Fälligkeit der Gebühren.....	6
§ 7	Inkrafttreten.....	7

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Wasserburg a. Inn (Abfallgebührensatzung)**

Vom 10.12.2009

Die Stadt Wasserburg a. Inn erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (BayAbfAlG) i. V. m. Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Stadt Wasserburg a. Inn erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Wasserburg a. Inn benutzt.

(2) Bei der Abfallentsorgung im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte) der an die Abfallentsorgung der Stadt Wasserburg a. Inn angeschlossenen Grundstücke als Benutzer.

(3) Benutzer der Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Wasserburg a. Inn ist auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle durch die Stadt Wasserburg a. Inn entsorgt werden.

(4) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. In diesem Fall kann der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

(1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach der Anzahl der auf dem anschlusspflichtigen Grundstück tatsächlich genutzten Wohneinheiten und Gewerbeeinheiten. Als Wohneinheit gilt jede nach außen abgeschlossene Wohnung mit in der Regel zusammenliegenden Räumen, welche die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglicht. Hierunter fallen auch Zweitwohnungen, Ferienwohnungen, Einliegerwohnungen usw. Als Gewerbeeinheit gilt jede einzelne nicht private Nutzungsart, mindestens jedoch jeder einzelne Gewerbebetrieb auf einem Grundstück, unabhängig von der Größe des Betriebes. Als Gewerbeeinheit zählen auch Schulen, Behörden, Krankenhäuser, Praxen und Büros von freiberuflich Tätigen, Kirchen, landwirtschaftliche Betriebe, Vereinsräume usw., nicht jedoch der Betrieb von Photovoltaikanlagen.

(2) Die Ausübung von gewerblichen Tätigkeiten im Sinne dieser Satzung ohne Betriebs- und Arbeitsräume wird auf Antrag von der Grundgebühr befreit, wenn aus der Tätigkeit eine nennenswerte Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtung nicht zu erwarten ist. Bestehen auf einem Grundstück mehrere Gewerbebetriebe desselben Gewerbetreibenden wird auf Antrag nur eine Grundgebühr erhoben, wenn für die Ausübung der Tätigkeit ein gemeinsamer Raum genutzt wird und aus der Tätigkeit jedes einzelnen Gewerbebetriebs eine nennenswerte Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtung nicht zu erwarten ist. Eine Befreiung tritt mit dem auf den Eingang des Antrags folgenden Monat in Kraft.

(3) Die Leistungsgebühren bestimmen sich zum einen nach der Zahl der Entleerungen (Entleerungsgebühr) und zum anderen nach dem von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewicht der in die Abfallbehältnisse eingebrachten Abfälle (Gewichtsgebühr).

(4) Die Gebühr für die Anlieferung von Rest- bzw. Biomüll bemisst sich nach dem von der Wiegeeinrichtung des Sammelbehälters registrierten Gewicht.

(5) Die Gebühr für Sperrmüll bemisst sich nach dem von der Wertstoffhofwaage registrierten Gewicht des angelieferten Sperrmülls.

(6) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) durch die Stadt Wasserburg a. Inn bemisst sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm und den tatsächlich angefallenen Transport- und Personalkosten.

(7) Die Gebühren nach Abs. 1 bis 3 schließen auch die Entsorgung der unter § 16 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 der Abfallwirtschaftssatzung genannten Stoffe mit ein.

#### **§ 4 Gebührensatz**

(1) Die Grundgebühr beträgt monatlich für eine Wohn- bzw. Gewerbeeinheit 4,15 Euro.

(2) Die Entleerungsgebühr beträgt 2,00 Euro pro Entleerung des Abfallgefäßes.

(3) Bei zwischenzeitlichen Entleerungen nach § 15 Abs. 1 bzw. 2 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt die Entleerungsgebühr für jede Entleerung 4,00 Euro.

(4) Die Gewichtsgebühr beträgt 0,37 Euro pro kg des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichts der in die Abfallbehältnisse eingebrachten Abfälle.

(5) Hat die Sammelfahrzeugwaage offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Gewichtsrechnung nach Absatz 4 herangezogen. Sind für das betreffende Abfallbehältnis drei Leerungen noch nicht registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei gewichtsmäßig verbuchten Leerungen zugrunde gelegt.

(6) Die Gebühr für die Entsorgung von Biomüll beträgt bei der Anlieferung am Wertstoffhof 0,20 Euro pro kg.

(7) Die Gebühr für die Entsorgung von Restmüll beträgt bei der Anlieferung am Wertstoffhof 0,37 Euro pro kg.

(8) Die Erstausrüstung der anschlusspflichtigen Grundstücke mit Abfallbehältnissen bei Inkrafttreten der Satzung und beim erstmaligen Entstehen der Anschlusspflicht wird kostenlos vorgenommen. Für die Ausstattung eines Abfallbehältnisses mit einem Schloss und für die Nutzung des Schlosses während des Nutzungszeitraumes wird eine einmalige Gebühr von 15,00 Euro erhoben.

(9) Für Änderungen in der Ausstattung (z.B. Veränderung der Anzahl oder der Größe der Abfallbehältnisse), die nicht satzungsbedingt sind, wird eine Änderungsgebühr von 20,00 Euro je Abfallbehältnis erhoben. Änderungen sind schriftlich zu beantragen bzw. werden bei entsprechender Veränderung der Verhältnisse auf dem anschlusspflichtigen Grundstück von Amts wegen vorgenommen.

(10) Die Gebühr für die zur Bedienung der Sammelbehälter für Rest- bzw. Biomüll am Wertstoffhof benötigten Wertkarten beträgt 5,00 Euro je Wertkarte. Die Wertkarte ist bei der Erstaussgabe mindestens mit einem Betrag von 20,00 Euro aufzuladen. Jede weitere Aufladung kann in 10,00 Euro Schritten erfolgen.

(11) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll beträgt bei der Entsorgung am Wertstoffhof je Anlieferung

- bis 5 kg: 2,50 Euro pauschal,
- ab 5 kg: 0,30 Euro pro Kilo.

Bei Ausfall der Sperrmüllwaage wird pro Anlieferung nur die Pauschalgebühr erhoben.

(12) Die Gebühr für die anonyme Bekanntgabe des monatlichen Restmüllgewichts im Amtsblatt beträgt 5,00 Euro pro Jahr.

(13) Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird unabhängig von der Art des Abfalls nach Absatz 4 erhoben. Die Personal- und Transportkosten werden nach tatsächlichem Aufwand erhoben. Maßgebend sind die bei Entstehen der Gebührenschuld jeweils geltenden Verrechnungslöhne und die Fahrzeug- bzw. Geräteverrechnungssätze der Stadt Wasserburg a. Inn.

(14) Unbeschadet der Absätze 1 bis 12 können über Einzelleistungen der Stadt Wasserburg a. Inn auf dem Gebiet der Abfallentsorgung gesonderte Vereinbarungen geschlossen werden.

## **§ 5**

### **Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld**

(1) Bei der Abfallentsorgung im Hol- und Bringsystem entsteht die Gebührenschuld

- nach § 4 Abs. 1 (Grundgebühr) erstmals nach Eintritt des Gebührentatbestandes (= Anschlusspflicht), im übrigen fortlaufend mit Beginn des folgenden Kalendermonats;
- nach § 4 Abs. 2 und 3 (Entleerungsgebühr) mit der Leerung des Abfallbehältnisses;
- nach § 4 Abs. 4 und 5 (Gewichtsgebühr) mit der Erfassung des Gewichts durch die Sammelfahrzeugwaage;
- nach § 4 Abs. 6 und 7 (Anlieferungsgebühr) mit der Erfassung des Gewichts durch die Sammelbehälterwaage;
- nach § 4 Abs. 8 und 9 (Schlosseinbau, Änderungen in der Ausstattung) mit der Verwirklichung der Tatbestände;
- nach § 4 Abs. 10 (Wertkarte) mit der Beantragung bzw. Aufladung der Wertkarte;

- nach § 4 Abs. 11 (Sperrmüllgebühr) mit der Erfassung des Gewichts durch die Wertstoffhofwaage;
- nach § 4 Abs. 12 (Bekanntgabegebühr) mit der erstmaligen Bekanntgabe des Restmüllgewichts;
- nach § 4 Abs. 13 und 14 mit der Verwirklichung der Tatbestände.

(2) Die Gebührenschuld nach den vorstehenden Absätzen endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht oder der Gebührentatbestand erlischt.

(3) Beim Wechsel in der Person des Gebührenschuldners endet die Gebührenpflicht mit Ende des laufenden Kalendermonats und beginnt die Gebührenpflicht des neuen Gebührenschuldners mit Beginn des folgenden Kalendermonats. Die zivilrechtliche Lastentragung bleibt dadurch unberührt.

## **§ 6**

### **Erhebung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebühren für die regelmäßige bzw. zwischenzeitliche Müllabfuhr (Grundgebühr, Entleerungsgebühr, Gewichtsg Gebühr) werden jährlich erhoben. Pro Kalenderjahr werden vierteljährlich Vorauszahlungen erhoben. Die Vorauszahlungen werden jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

(2) Sofern für ein angeschlossenes Grundstück keine Leistungsdaten aus dem Vorjahr zur Verfügung stehen, werden folgende Vorauszahlungen erhoben:

- a) je Wohn- bzw. Gewerbeeinheit und Monat die Grundgebühr nach § 4 Abs. 1
- b) je Abfallbehältnis und Monat die Entleerungsgebühr nach § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3
- c) je Abfallbehältnis und Monat die Gewichtsg Gebühr nach § 4 Abs. 4 für eine fiktive Müllmenge von 10 kg

(3) Sofern für ein angeschlossenes Grundstück Leistungsdaten aus dem Vorjahr zur Verfügung stehen, wird für jedes Abfallbehältnis pro Monat ein Zwölftel der im Vorjahr angefallenen Entleerungs- und Gewichtsg Gebühr zuzüglich der Grundgebühr nach § 4 Abs. 1 für jede Wohn- bzw. Gewerbeeinheit als Vorauszahlung erhoben.

(4) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können im Einzelfall niedrigere oder höhere Vorauszahlungen festgesetzt werden.

(5) Für jedes anschlusspflichtige Grundstück erfolgt zu Beginn jeden Kalenderjahres die Abrechnung für das zurückliegende Kalenderjahr entsprechend der tatsächlich angeschlossenen Wohn- und Gewerbeeinheiten sowie für jedes dort aufgestellte Abfallbehältnis anhand der tatsächlichen Entleerungen und der tatsächlich verworgenen Abfallmenge (Jahresendabrechnung). Daraus resultierende Gutschriften oder Restschulden sind jeweils zum 15.02. des Jahres fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides. Eine Endabrechnung während des laufenden Kalenderjahres wird nur dann vorgenommen, wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners erfolgt.

(6) Bei den Gebührentatbeständen nach § 4 Abs. 6 bis 13 werden die Gebühren mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 01.12.2006 außer Kraft.

Wasserburg a. Inn, den 10.12.2009  
STADT WASSERBURG A. INN

Michael Kölbl  
1. Bürgermeister